

RS UVS Steiermark 2004/02/23 30.7-79/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2004

Rechtssatz

Wenn ein nach rechts einbiegender LKW-Lenker einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befindet, nicht das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht, begeht er auch dann nur eine Übertretung nach § 9 Abs 2 StVO und nicht auch eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs 7 iVm§ 19 Abs 4 StVO, wenn vor der Kreuzung das Vorschriftszeichen "Vorrang geben" angebracht ist. Auf einer Radfahrerüberfahrt wird

der Vorrang der Radfahrer gegenüber anderen Fahrzeugen in der speziellen Norm des§ 9 Abs 2 StVO festgelegt, weshalb in diesem Falle die generelle Vorrangregel nach § 19 Abs 4 StVO und das Kumulationsprinzip nicht anzuwenden sind.

Schlagworte

Radfahrer Radfahrüberfahrt Vorrang generelle Norm Spezialnorm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at